



Senatsverwaltung
für Integration, Arbeit
und Soziales

be  **Berlin**

Eingliederungshilfe nach dem BTHG

Was ändert sich durch
die Einführung des
Bundesteilhabegesetzes?



Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe,
mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbessert werden. Dadurch werden wichtige Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt.

Die Eingliederungshilfe wird aus der Sozialhilfe, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, heraus gelöst und durch das BTHG im Neunten Buch Sozialgesetzbuch zu einem modernen Teilhaberecht umgestaltet.

Ausgangspunkt dieser neuen Eingliederungshilfe sind die Vorstellungen jedes einzelnen Menschen von seiner Lebensgestaltung. Passgenaue Hilfen sollen mehr Selbstbestimmung und Inklusion ermöglichen. Die Beteiligungsrechte der Menschen mit Behinderungen werden gestärkt. Verwaltungsabläufe sollen verbessert und berlinweit einheitlich sein.

Mit dem Berliner Teilhabegesetz, einem Senatsbeschluss zur Organisation der Eingliederungshilfe und mehr und besser qualifiziertem Personal arbeiten das Land Berlin und seine Bezirke daran, das neue BTHG konsequent umzusetzen und einen geregelten Übergang ins neue System sicher zu stellen. Wir legen jetzt das Fundament für eine Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, die nicht in einem Monat oder einem Jahr erledigt sein wird.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über einige wichtige Änderungen, die ab dem 01.01.2020 gelten, informieren. Das Schreiben richtet sich in erster Linie an erwachsene Leistungsberechtigte, die Leistungen der Eingliederungshilfe von den Ämtern für Soziales erhalten.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alexander Fischer', written over a light blue grid background.

Alexander Fischer, Staatssekretär für Soziales

Das neue Bundesteilhabegesetz

1. Wer ist künftig für die Eingliederungshilfe zuständig?..... 4
2. Wie erhalte ich auch nach dem 01.01.2020
Eingliederungshilfe?..... 5
3. Was ändert sich durch die Trennung der Leistungen der
Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebens-
unterhalt bei vollstationären Einrichtungen? 6
4. Gibt es auch Veränderungen bei den Werkstätten
für Menschen mit Behinderung (WfbM)?..... 8
5. Wann muss ich mich an den Kosten der
Eingliederungshilfe beteiligen?..... 9
6. An wen kann ich mich wenden?..... 10



1. Wer ist künftig für die Eingliederungshilfe zuständig?

Auch künftig werden Sie Ihre Ansprechperson in dem für Sie zuständigen **Amt für Soziales** (Sozialamt) haben. Dadurch wird sich zunächst nichts für Sie verändern. Bei späteren organisatorischen Veränderungen werden Sie rechtzeitig informiert.



2. Wie erhalte ich auch nach dem 01.01.2020 Eingliederungshilfe?

Das Wichtigste zuerst: Ihre Leistungen werden Sie selbstverständlich nach dem 01.01.2020 weiterhin erhalten. Ausschlaggebend hierfür ist Ihr Bescheid.

Bei Anträgen, die nach dem 01.01.2020 gestellt werden, wird es Änderungen geben. Das gilt auch, wenn Ihr Bescheid ausläuft und Sie weiterhin Leistungen erhalten möchten: Ihr Teilhabebedarf wird mit dem neu entwickelten **Teilhabeinstrument Berlin (TIB)** festgestellt. Das TIB hilft herauszufinden, welche Art von Unterstützung Sie benötigen. Es dient den Mitarbeitenden im Sozialamt als Arbeitshilfsmittel und ist extra für Berlin entwickelt worden. Es löst die bisherigen Arbeitshilfsmittel wie den BBRP (Berliner Behandlungs- und Rehabilitationsplan) oder den HMBW-Bogen (Hilfen für Menschen im Wohnen) ab.

In einem oder auch mehreren Gesprächen mit Ihrer Ansprechperson können Sie Ihren Unterstützungsbedarf beschreiben. Dazu werden Ihnen verschiedene Fragen gestellt. Es werden Angaben von Ihnen benötigt, was Ihnen wichtig ist, und was sie brauchen, um Ihre Situation zu verbessern, sowie eine auf Sie abgestimmte Hilfe zu planen. In der Regel entscheiden Sie, wo das Gespräch stattfindet. Es kann bei Ihnen zu Hause sein, im Sozialamt oder an einem anderen Ort, der Ihnen vertraut ist. Natürlich dürfen Sie eine oder mehrere Vertrauenspersonen Ihrer Wahl zu dem Gespräch mitnehmen.

Über weitere Änderungen bei Neuanträgen oder Antragsverlängerungen nach dem 01.01.2020 wird Sie Ihre zuständige Ansprechperson im Sozialamt rechtzeitig informieren.

3. Was ändert sich durch die Trennung der Leistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt bei vollstationären Einrichtungen?

Menschen mit Behinderungen sollen mit den Gesetzesänderungen des BTHG auch leistungspflichtig so gestellt werden wie Menschen ohne Behinderungen. Deshalb soll die Eingliederungshilfe nur noch die behinderungsbedingten Leistungen abdecken.

Wenn Sie in einem vollstationären Wohnheim leben und Leistungen erhalten, können Sie auch zukünftig alle Leistungen vom Sozialamt erhalten. Das umfasst die erforderlichen **behinderungsbedingten Leistungen** und **zusätzliche Leistungen**, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt nicht allein bestreiten können. Mit Ihren Leistungserbringern müssen Sie die Leistungen zum Wohnen, zur Versorgung (Lebensunterhalt) und zur fachlichen behinderungsbedingten Unterstützung in einem Vertrag festhalten. Ihr Leistungserbringer und das Sozialamt werden hierzu auf Sie zukommen, dann können Sie alles Weitere mit Ihnen besprechen.

Wichtig ist noch, dass Sie ein Bankkonto haben.

Darauf wird zukünftig das Geld vom Sozialamt überwiesen. Damit können Sie dann ihre Kosten für Wohnen und Lebensunterhalt selbst bezahlen. Ihre Betreuungsperson bzw. Ihre rechtliche Betreuung oder Ihre Ansprechperson im Sozialamt helfen Ihnen dabei.

Bisher erhalten Sie in Ihrem Wohnheim einen vom Sozialamt bewilligten **Barbetrag** (Taschengeld), der oftmals durch Ihren Leistungserbringer ausgezahlt wird. Auch in Zukunft wird es Barmittel zur freien Verfügung geben (z. B. für Lebensmittel, Kleidung). Die Höhe der Barmittel wird im Gespräch mit Ihrer für die Eingliederungshilfe zuständigen Ansprechperson vom Sozialamt individuell anhand Ihres Bedarfes festgelegt und auf Ihr Bankkonto überwiesen.

Ihr bisheriges Sozialamt bleibt vorerst für Sie zuständig. Geplant ist die **Zuständigkeit** so zu verändern, dass künftig das Sozialamt des Bezirks für Sie zuständig ist, in dem Sie wohnen. Bevor es zu einer solchen Änderung kommt, werden Sie rechtzeitig informiert.



4. Gibt es auch Veränderungen bei den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM)?

Wenn Sie in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten, sind kaum Änderungen vorgesehen.

Eine Veränderung betrifft das **Mittagessen**: Wenn Sie in Ihrer Werkstatt oder im Beschäftigungs- und Förderbereich (BFBTS) essen wollen, müssen Sie für das Mittagessen zukünftig selbst an die Einrichtung zahlen. Wenn Sie z. B. kein ausreichendes Einkommen haben, können Sie einen Antrag beim zuständigen Sozialamt stellen. Dort können Sie dafür einen Zuschuss (einen sogenannten Mehrbedarfzuschlag) erhalten.



5. Wann muss ich mich an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen?

Auch mit dem neuen BTHG ist eine Beteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe mit einem **Beitrag aus Einkommen oder Vermögen** vorgesehen – wenn beides eine bestimmte Höhe erreicht hat. Hier gibt es – insbesondere ab dem 01.01.2020 – eine Veränderung zum Positiven. Denn bisher wird Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe nach den Regelungen der Sozialhilfe in großem Umfang angerechnet. Das wird nun neu gestaltet. Es gibt einen **Freibetrag**, der mit dem BTHG deutlich erhöht wurde und jährlich anhand des bundesweiten Lohnniveaus neu festgesetzt wird. Bei den Einkommen richtet sich die Höhe des Freibetrages nach der Art des Einkommens (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Rente etc.) und liegt ab 01.01.2019 zwischen 22.428 € und 31.773 €. Der Freibetrag für Vermögen ist derzeit bei 56.070 € festgesetzt.

Wenn Sie ein Einkommen haben, das den Freibetrag übersteigt, leisten Sie einen Beitrag aus diesem Verdienst. Übersteigt Ihr Vermögen diesen Freibetrag, ist Ihr Vermögen bis zu diesem Freibetrag zu verbrauchen. Grundlage der Berechnung ist in den meisten Fällen zukünftig Ihre Einkommensteuererklärung bzw. Ihr Rentenbescheid.

Eine weitere Änderung betrifft **Einkommen und Vermögen von Partnerinnen und Partnern**. Diese werden im Rahmen des BTHG nicht mehr angerechnet und müssen bei der Antragstellung ab 01.01.2020 nicht mehr angegeben werden.

Wenn Sie neben den Leistungen der Eingliederungshilfe **existenzsichernde** Leistungen benötigen (z. B. Grundsicherung) richtet sich die Anrechnung von Einkommen und Vermögen allerdings weiterhin ausschließlich nach den Regelungen der Sozialhilfe.

6. An wen kann ich mich wenden?

Folgende Anlaufstellen unterstützen Sie bei Fragen rund um die Eingliederungshilfe:

Die **Ämter für Soziales** sind zuständig für die Eingliederungshilfe von Erwachsenen, dort erhalten Sie alle Leistungen von einer Stelle.



<https://service.berlin.de/sozialaemter>

Die **Sozialpsychiatrischen Dienste der Gesundheitsämter** leisten Hilfe und Unterstützung für erwachsene Menschen mit einer psychischen Erkrankung, einer Suchterkrankung oder geistigen Behinderung.



www.berlin.de/lb/psychiatrie/hilfe-in-krisen/sozialpsychiatrische-dienste-der-bezirke

Die **Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen der Gesundheitsämter** bieten Hilfe und Unterstützung für Menschen mit einer körperlichen Erkrankung an. Kontaktadresse auf den Web-Seiten der Gesundheitsämter der Bezirke:



www.berlin.de/sen/gesundheit/themen/gesundheitsaemter

Ihre **Träger bzw. Leistungserbringer** stehen Ihnen zusätzlich mit Beratungsangeboten zur Seite. Gehen Sie hier einfach auf die jeweiligen Ansprechpersonen zu.

Bei der **Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)** handelt es sich um Beratungsstellen, die ratsuchenden Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen zur Verfügung stehen.



www.teilhabeberatung.de

Die **Jugendämter** in den Bezirken sind die Ansprechpartner für die Eingliederungshilfe von Kindern und Jugendlichen:



<https://service.berlin.de/jugendaemter>

Die **Senatsverwaltung Integration, Arbeit und Soziales** bietet Informationen rund um das Bundesteilhabegesetz und dessen Umsetzung in Berlin:



www.berlin.de/sen/soziales/

Um Informationen zu den Kontaktadressen und den Zuständigkeiten zu erhalten, können Sie sich auch an das Bürgertelefon mit der Durchwahl (030) 115 wenden.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Senatsverwaltung
für Integration, Arbeit
und Soziales



Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Oranienstraße 106
10969 Berlin
Tel.: (030) 9028-0
Email: pressestelle@senias.berlin.de
www.berlin.de/sen/soziales
Layout, Design, Satz: Camilla Hoffmann
Illustration, Fotos: istockphoto
© 07/2019